

BVGer D-1534/2020 vom 22. April 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1534_2020

FR: TAF D-1534/2020 du 22 avril 2021

IT: TAF D-1534/2020 del 22 aprile 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist, vorbehaltlich nachfolgender Einschränkungen, einzutreten.

E. 2.1

Im Zusammenhang mit der Spruchkörperbildung beantragt der Beschwerdeführer, dass Auskunft darüber zu erteilen sei, ob in den Automatismus der Spruchkörperbildung eingegriffen wurde. Die automatisierte Geschäftsverteilung und Verfahrensabwicklung am Bundesverwaltungsgericht betreffen gerichtsinterne Arbeitsschritte. Diesbezüglich ist auf die geltende Praxis (Teilurteil des BVGer D-1549/2017 vom 2. Mai 2018 E. 4.3) und die betreffenden Bestimmungen des Geschäftsreglements vom 17. April 2008 für das Bundesverwaltungsgericht (VGR; SR. 173.320.1) zu verweisen. Auf diesen Antrag ist daher nicht einzutreten. Bei dieser Ausgangslage ist auch auf den weiteren Teilantrag, im Falle eines Eingriffs die objektiven Kriterien bekannt zu geben, nicht einzutreten (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer E-2110/2020 vom 11. Juni 2020 E. 2). Soweit darüber hinaus um Bekanntgabe der Person, die diese Auswahl getroffen hat, ersucht wird, ist auf diesen

Antrag ebenfalls nicht einzutreten, da dieses Auskunftsersuchen in engem Zusammenhang mit den vorstehend erwähnten Anträgen steht beziehungsweise deren vorgängige Behandlung bedingt (vgl. Urteil des BVGer E-3931/2020 vom 22. März 2021 E. 3).

E. 2.2

Der Antrag auf Bekanntgabe des Spruchgremiums ist - soweit diesem nicht bereits in der Instruktionsverfügung vom 1. April 2020 entsprochen wurde - mit vorliegendem Urteil gegenstandslos geworden.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014726 E. 5).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Mit Eingabe vom 6. April 2020 verlangte der Rechtsvertreter, dass in korrekter Umsetzung des Entscheides des Bundesgerichts 12T_3/2018 vom 22. Mai 2018 Richter Yanick Felley durch eine nicht der SVP angehörende Gerichtsperson zu ersetzen sei. Im Aufsichtsentscheid des Bundesgerichts sei festgehalten worden, dass aus Gründen der Effizienz, aus Dringlichkeit, zum Ausgleich der Arbeitslast, zur Vermeidung einer einseitigen politischen Zusammensetzung der Richterbank oder wegen Ausstand in die automatische Verteilung eingegriffen werden könne (Entscheid des Bundesgerichts 12T_3/2018 vom 22. Mai 2018 E. 2.4.2). Bei einer grammatikalisch korrekten Lesart heisse dies konkret, dass sich das "kann" auf den Eingriff als solchen beziehe. Dadurch werde ein Eingriff nämlich überhaupt erst legitimiert. Die obengenannten objektiven Kriterien wiederum würden die Frage regeln, wann zwingend eingegriffen werden müsse.

E. 5.2

Weder aus den gesetzlichen noch aus den reglementarischen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts respektive dessen Abteilungen IV und V ergibt sich eine Pflicht, bei Mehrheiten einer politischen Partei im Spruchgremium korrigierend einzugreifen. Eine solche folgt - wie dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers nun bereits in mehreren Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts mitgeteilt worden ist - auch nicht aus dem genannten Entscheid des Bundesgerichts (vgl. etwa Urteile des BVGer E-3822/2018 vom 12. Juli 2018, D-3751/2018 vom 11. Juli 2018 und E-3816/2018 10. Juli 2018, je E. 6.1). Der Antrag, Yanick Felley sei durch eine nicht der SVP angehörende Gerichtsperson zu ersetzen, ist abzuweisen.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer rügt, dass die Verfügung in italienischer Sprache ergangen sei und nicht in deutscher Sprache, obwohl er in der deutschen Sprachregion wohne. Die Übersetzungsmöglichkeiten der Verfügung von Italienisch auf Tamilisch seien im Kanton (...) massiv kleiner als im Tessin. Das gleiche gelte für die Suche einer geeigneten Rechtsvertretung. Es sei für ihn schwieriger, innert Frist von seinem Wohnsitzkanton (...) aus eine Italienisch sprechende Rechtsvertretung zu mandatieren. Es sei ihm jedenfalls

unmöglich gewesen, im (...) einen tamilischen Übersetzer zu finden, der ihm seinen negativen Entscheid aus dem Italienischen ins Tamilische hätte übersetzen können. Auch im Durchgangszentrum (...) habe niemand Italienisch gesprochen und ihm helfen können nachzuvollziehen, weshalb sein Asylgesuch abgelehnt worden sei. Damit sei sein Rechtsschutz eingeschränkt worden. Das SEM habe nachvollziehbar offenzulegen und zu dokumentieren, aus welchen Gründen die vorliegende Verfügung nicht in der Sprache eröffnet worden sei, welche an seinem Wohnort Amtssprache sei, und weshalb im vorliegenden Fall ein zwingendes Erfordernis bestanden habe, von aArt. 16 Abs. 2 AsylG abzuweichen.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer hat sein Asylgesuch am 7. November 2018 gestellt. Massgeblich ist daher - wie bereits festgestellt (E.1.2) - das zu diesem Zeitpunkt geltende Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 6.3

Gemäss aArt. 16 Abs. 2 AsylG (in der Fassung Stand 1. Januar 2018) werden Verfügungen oder Zwischenverfügungen des SEM in der Sprache eröffnet, die am Wohnort der Asylsuchenden Amtssprache ist. Das SEM kann gemäss Abs. 3 ausnahmsweise davon abweichen, wenn die asylsuchende Person oder deren Rechtsvertreterin oder Rechtsvertreter einer anderen Amtssprache mächtig ist (Bst. a); dies unter Berücksichtigung der Gesuchseingänge oder der Personalsituation vorübergehend für eine effiziente und fristgerechte Gesuchserledigung erforderlich ist (Bst. b); oder die asylsuchende Person in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum direkt angehört und einem Kanton mit einer anderen Amtssprache zugewiesen wird (Bst. c). Diese Bestimmung war mit der Asylgesetzrevision am 1. Februar 2014 in das Asylgesetz aufgenommen worden.

E. 6.4

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil D-1361/2020 vom 3. November 2020 (zur Publikation vorgesehen) festgestellt (vgl. E. 6.3), dass sich die Anwendung der Rechtsprechung der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) zur Verfahrenssprache und deren Rechtmässigkeit (vgl. Entscheide und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2004 Nr. 29 E. 7 ff.) nach wie vor rechtfertigt. Demnach sei in der Regel dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass die Verfügung in der Sprache erlassen werde, die am Wohnsitz der asylsuchenden Person Amtssprache sei. Die vom Gesetzgeber vorgesehenen Ausnahmen seien begrenzt durch das Recht auf wirksame Beschwerde und einen fairen Prozess (Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 13 EMRK). Eine Verfügung könne ausnahmsweise in einer anderen Amtssprache ergehen, wenn gleichzeitig im Gegenzug geeignete Korrektivmassnahmen getroffen würden, die das Recht auf eine wirksame Beschwerde und auf einen fairen Prozess gewährleisten. Eine der möglichen Korrektivmassnahmen bestehe in der mündlichen Übersetzung der ergangenen Verfügung durch die Vorinstanz in eine der beschwerdeführenden Person verständliche Sprache. Soweit die Vorinstanz keine geeigneten Korrektivmassnahmen ergriffen habe und auch im Beschwerdeverfahren das Versäumnis nicht nachhole, obwohl aus der Beschwerdeschrift ersichtlich sei, dass die Partei den Entscheid nicht genügend verstanden habe, sei die angefochtene Verfügung grundsätzlich zu kassieren, sofern der Beschwerdeführer nicht von einem professionellen Rechtvertreter vertreten werde. Die Kassation der angefochtenen Verfügung einzig aus dem Grund, dass die Regeln betreffend die anzuwendende Verfahrenssprache verletzt wurden,

komme demgegenüber grundsätzlich nicht in Frage, wenn die beschwerdeführende Person im Beschwerdeverfahren von einem professionellen Rechtsvertreter vertreten werde. Die Vorinstanz könne in einem solchen Fall zur Leistung einer Entschädigung verpflichtet werden für allfällige nützliche Auslagen, die der unterliegenden Partei entstünden, um diesen Mangel zu beheben. Art. 52 VwVG regelt die Anforderungen an Inhalt und Form der Beschwerdeschrift. Der Beschwerdeführer hat darzulegen, weshalb er die angefochtene Verfügung beanstandet; er begründet auf diese Weise sein Rechtsbegehren. Er führt an, welche tatbestandlichen und rechtlichen Erwägungen und sich daraus ergebenden Anordnungen der Vorinstanz nach seiner Auffassung unrichtig oder nicht stichhaltig sind. Die Beschwerdegründe sind das Gegenstück zur Kognition der angerufenen Rechtsmittelbehörde. Soweit der Beschwerdeführer folglich die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Verfügung geltend machen will, muss er wenigstens implizit den Grund der Rechtswidrigkeit beziehungsweise die angeblich missachtete oder falsch angewendete Rechtsnorm nennen. Die Begründung muss zumindest sachbezogen sein und sich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzen. Eine inhaltliche Bezugnahme auf die Argumentation der angefochtenen Verfügung ist daher unerlässlich. Der Beschwerdeführer muss erkenntlich darlegen, aus welchen Gründen und in welchen Punkten er die Erwägungen der Vorinstanz als unrichtig oder nicht stichhaltig erachtet. Hierbei wird grundsätzlich bei der Begründung der Eingabe eines Laien ein weniger strenger Massstab angewendet als bei derjenigen eines Rechtsvertreters (Seethaler/Portmann in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Rz. 62 ff. zu Art. 52 VwVG; vgl. Urteil D-1361/2020 vom 3. November 2020 [zur Publikation vorgesehen] E. 6.4).

E. 6.5

Der Beschwerdeführer hat seinen Wohnsitz im Kanton (...) und damit in einem Gebiet, welches der deutschen Amtssprache untersteht (vgl. §(...) der Verfassung des Kantons [...]). Es wäre mithin der Erlass einer Verfügung in deutscher Sprache die Regel gewesen. Das SEM beruft sich in der Begründung seiner materiellen Verfügung auf eine Situation, welche es in Anwendung von aArt. 16 Abs. 2 Bst. b AsylG rechtfertigt, die Verfügung ausnahmsweise in einer anderen als der am Wohnort gesprochenen Sprache, vorliegend in der italienischen Sprache, zu erlassen. Weiter wurde festgehalten, dass es sich um eine vorübergehende Massnahme handle, die dem zügigen Abbau der bei der Vorinstanz noch pendenten altrechtlichen Verfahren diene. Als Korrektivmassnahme wurden das Dispositiv und die Rechtsmittelbelehrung der Verfügung in die deutsche Sprache übersetzt. Eine Übersetzung der gesamten Verfügung erfolgte nicht.

E. 6.6

Ob das vom SEM gewählte Vorgehen, namentlich die gewählte Korrektivmassnahme generell als ausreichend anzusehen ist, um den in Art. 29a BV und Art. 13 EMRK garantierten Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz genügend Rechnung zu tragen, kann vorliegend offenbleiben. Dem Beschwerdeführer war es offensichtlich mit Hilfe der von ihm mandatierten Rechtsvertretung möglich, eine in jeder Hinsicht rechtsgenügende Beschwerde einzureichen, die sich mit allen Aspekten der vorinstanzlichen Verfügung einlässlich auseinandergesetzt hat; die Beschwerdeerhebung erfolgte auch fristgerecht. Eine Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung oder anderweitige Instruktionmassnahmen gebieten sich daher vorliegend nicht.

E. 7.1

In der Beschwerde werden weiter verschiedene formelle Rügen erhoben (Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör inklusive Verletzung der Begründungspflicht, unvollständige und unrichtige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts).

E. 7.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sie eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 7.3.1

Der Beschwerdeführer rügt, mit dem Erlass der Verfügung durch eine andere Person als diejenige, welche die Anhörung durchgeführt habe, sei das rechtliche Gehör verletzt worden und habe die Vorinstanz das Gutachten von Prof. Dr. Walter Kälin missachtet.

E. 7.3.2

Bei dem vom Beschwerdeführer zitierten Rechtsgutachten handelt es sich lediglich um eine Empfehlung von Prof. Dr. Walter Kälin an das SEM, aus welcher der Beschwerdeführer keine Ansprüche für sich ableiten kann. Dasselbe gilt für die Medienmitteilung des SEM vom 26. Mai 2014. Überdies ist nicht ersichtlich, inwiefern ihm aus der Behandlung seines Falles durch verschiedene Personen ein Nachteil entstanden sein soll. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergeben sich keine Vorgaben für die Vorinstanz, die Verfügung müsse durch die befragende Person verfasst werden. Die Rüge geht somit fehl.

E. 7.4.1

Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, das SEM habe verschiedene Sachverhaltselemente, wie seine LTTE-Verbindung, seinen Reichtum und den Gesundheitszustand in keinsten oder in offensichtlich unkorrekter Weise in der angefochtenen Verfügung erwähnt und dementsprechend nicht berücksichtigt. Er sei verdächtigt worden, ein Versteck der LTTE ausgehoben zu haben. Somit wäre im Rahmen einer korrekten Begründung zu würdigen gewesen, ob er aufgrund seiner vermeintlichen LTTE-Verbindungen aufgrund des auf seinem Grundstück aufgefundenen LTTE-Schatzes bei einer allfälligen Rückkehr nach Sri Lanka gefährdet sei. Zudem stamme er aus einer gut betuchten Familie, was als risikobegründender Faktor für eine Verfolgung betrachtet werden müsse, da eine Reihe von paramilitärischen Gruppierungen regelmässig

vermögende Personen entführen und erpressen würden, wogegen der sri-lankische Staat keinen Schutz biete. Trotz seiner Ausführungen, dass er auf regelmässige Medikamenteneinnahme angewiesen sei, habe das SEM seinen Gesundheitszustand nicht fachärztlich abklären lassen. Gemäss einem ärztlichen Bericht sei eine tiefe Beinvenenthrombose rechts diagnostiziert worden. In diesem Zusammenhang werde eine Abklärung seines Gesundheitszustands von Amtes wegen ersucht. Sollte das Bundesverwaltungsgericht dies ablehnen, müsse ihm zwingend eine angemessene Frist zur Einreichung eines fachärztlichen Gutachtens angesetzt werden. Ferner habe das SEM den Sachverhalt nicht richtig festgestellt, indem es die neusten Länderinformationen nicht beachtet habe, wonach Personen mit einem Profil wie dem seinigen bei einer Rückkehr nach Sri Lanka aus dem Exil (insbesondere aus der Schweiz) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt seien. Zudem sei es erschreckend, dass das SEM nicht einmal ansatzweise versuche, die von ihm erwähnten Quellen korrekt zu würdigen. Das SEM gehe nicht auf einzelne konkrete Artikel ein, sondern stelle lediglich die Schlussfolgerung in den Raum, wonach in der Zeitung angeblich nicht über grosse Veränderungen der Situation im tamilisch geprägten Norden und Osten Sri Lankas berichtet worden sei. Eine Überprüfung der Berichterstattung des Tamil Guardian offenbare allerdings das Gegenteil. Eine korrekte Würdigung dieser Berichterstattung hätte dazu führen müssen, dass sich die Situation seit den Präsidentschaftswahlen sehr wohl verschlechtert habe. Die nachweislich falsche Einschätzung der aktuellen Lage in Sri Lanka und die faktenwidrige Argumentation in der angefochtenen Verfügung würden eine schwere Verletzung der Begründungspflicht darstellen. Es sei somit nicht nur unter dem Titel der unvollständigen und unrichtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie der Beweiswürdigung, sondern auch unter dem Titel der Verletzung der Begründungspflicht zu rügen, dass das SEM die gut dokumentierte politische und menschenrechtliche Situation in Sri Lanka nicht berücksichtigt habe. Zudem habe das SEM offenzulegen, auf welche Quellen es sich bei der Beurteilung der aktuellen Lage in Sri Lanka stütze.

E. 7.4.2

Vorliegend hat das SEM die individuellen Asylgründe des Beschwerdeführers vor dem Hintergrund der aktuellen Lage genügend abgeklärt und den Sachverhalt hinreichend festgestellt. Das SEM erwähnte im Sachverhalt, dass der Beschwerdeführer vom CID verdächtigt worden sei, auf dem Grundstück der Familie Waffen, Schmuck und Geld der LTTE vergraben zu haben, und begründete auch hinreichend, warum es dieses Vorbringen als unglaublich erachtet. Aufgrund des als unglaublich erachteten Vorbringens hat das SEM folglich zu Recht nicht geprüft, ob dieses Vorbringen bei einer allfälligen Rückkehr zu einer Gefährdung führen könnte. Der Beschwerdeführer gab zwar an, er stamme aus einer "ein wenig gut betuchten, einigermassen wohlhabenden" Familie (vgl. Akte A25/14 F22), hat aber weder anlässlich der BzP noch der Anhörung geltend gemacht, er sei aufgrund dessen verfolgt worden oder habe sich deswegen vor einer Entführung durch paramilitärische Gruppierungen gefürchtet. Für das SEM bestand deshalb kein Anlass, im Zusammenhang mit der Prüfung der Asylgründe näher darauf einzugehen. Hinsichtlich des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers hat er anlässlich der BzP angegeben, es gebe keine gesundheitlichen Gründe, die gegen eine allfällige Rückkehr sprechen würden (vgl. Akte A8/14 Ziff. 8.02). Anlässlich der Anhörung am 27. August 2019 führte er zwar aus, dass er wegen des Vorfalls im Jahr 2015 keine eigenen Zähne mehr habe, sondern Prothesen, und er Probleme mit dem rechten Bein habe. Er habe Blutgerinnsel und brauche

Medikamente deswegen. Zudem habe er Cholesterinprobleme (vgl. Akte A25/14 F99 ff.). Der Beschwerdeführer reichte im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) bis zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung jedoch keine Arztberichte ein. Er lebte zudem seit dem Vorfall im Jahr 2015 bis zur Ausreise am 31. Oktober 2018 mit diesen gesundheitlichen Problemen in Sri Lanka und es war ihm möglich, damit einer Arbeit nachzugehen. Das SEM durfte deshalb zu Recht davon ausgehen, dass diese gesundheitlichen Probleme einer Rückkehr nicht entgegenstehen würden, und auf weitere Abklärungen verzichten. Der Beschwerdeführer reichte mit der Beschwerde nun neu mehrere Arztberichte ein (vgl. dazu ausführlich E. 13.3.2). Es ist davon auszugehen, dass der medizinische Sachverhalt mit diesen Berichten als erstellt erachtet werden kann. Der Beschwerdeführer hatte seit der Einreichung der Beschwerde im März 2020 bis zum Urteilszeitpunkt hinreichend Gelegenheit und im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) auch die Obliegenheit, weitere Beweismittel einzureichen. Dies hat er offensichtlich nicht getan. Es besteht demnach keine Veranlassung, eine Frist zur Einreichung eines weiteren ärztlichen Gutachtens anzusetzen. Der entsprechende Beweisantrag ist abzulehnen. Das SEM hat sodann hinreichend begründet, weshalb es die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers unter Berücksichtigung der aktuellen Lage in Sri Lanka verneint und eine Rückkehr des Beschwerdeführers für zulässig und zumutbar erachtet. Alleine der Umstand, dass das SEM zum einen in seiner Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt, als vom Beschwerdeführer vertreten, und es zum anderen aus sachlichen Gründen auch zu einer anderen Würdigung der Gesuchsvorbringen gelangt, als vom Beschwerdeführer verlangt, und Quellen anders interpretiert, spricht weder für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung noch stellt dies eine Verletzung der Begründungsbeziehungsweise Beweiswürdigungspflicht dar. Der Beweisantrag, das SEM habe die Quellen, auf welche es sich stütze, offenzulegen, ist ebenfalls abzuweisen. Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung öffentlich zugängliche Quellen aufgeführt.

E. 7.5

Die formellen Rügen erweisen sich demzufolge als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an das SEM zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren und Beweisanträge sind abzuweisen.

E. 8.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 8.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei

ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVerGE 2015/3 E. 6.5.1; 2012/5 E. 2.2).

E. 9.1

Das SEM lehnte das Asylgesuch mit der Begründung ab, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien einerseits nicht glaubhaft und würden andererseits der Asylrelevanz entbehren. Im Einzelnen führte das SEM aus, die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seinen Asylgründen seien vage, wenig detailliert und unglaubhaft. Insbesondere anlässlich der Anhörung seien viele konkrete Fragen gestellt worden, welche eine präzise Antwort erlaubt hätten. Beispielsweise sei er gefragt worden, wie er darauf gekommen sei, dass sich in der Tonne Schmuck und Geld befunden hätten. Er habe geantwortet: «Das denken die Armee und die CID. Sie nehmen das und beschuldigen dann die Zivilisten.» (A25/14 F44). Oder auch bezüglich der Frage, wenn das CID diese Besitztümer bereits genommen habe, wieso es dann im Nachhinein Zivilisten dieser Tat beschuldige und diese behördliche Aneignung von Waren öffentlich machen sollte, habe der Beschwerdeführer erklärt: «Das, was sie genommen haben, beschuldigen sie uns jetzt. Sie wollen uns als Schuldige darstellen lassen und wir haben keine Sicherheit für unser Leben.» (A25/14 F50). Er habe auch angegeben, dass es einen Grundstückstreit mit seinen singhalesischen Nachbarn gegeben habe. Diese hätten ihn und seinen Neffen bei der Grube gesehen und hätten das CID informiert (A25/14 F52). Auch in diesem Fall seien seine Ausführungen vage und ohne konkrete Elemente geblieben. Er habe auch nicht plausibel erklären können, warum es verdächtig gewesen sein soll, dass er und sein Neffe auf ihrem Grundstück eine Grube gesichtet hätten. Er habe angegeben, dass auch auf den Nachbarsgrundstücken so etwas ausgegraben und gefunden worden sei (A25/14 F53). Bezüglich der Frage, wie die Information entstanden sei, dass es sich bei diesem Vergrabenen etwa um Geld und Schmuck gehandelt haben könnte, habe er lapidar erklärt, dass diese auch in den Nachbardörfern gefunden worden seien (A25/14 F54). Danach habe der Beschwerdeführer angegeben, dass das CID ihn und seinen Neffen gesucht habe und nicht seinen Bruder - obwohl dieser der effektive Besitzer des Grundstückes gewesen sei -, weil sie beide bei der Grube von den singhalesischen Nachbarn gesehen worden seien. Ausserdem habe er angegeben, dass sein Bruder mitgenommen, gefoltert und befragt worden sei. Der Bruder sei vom CID aufgefordert worden, sie (den Beschwerdeführer und den Neffen) zu übergeben, andernfalls sei sein Leben in Gefahr (A25/14 F71). In der Folge habe sein Bruder für ihn und den Neffen einen Schlepper organisiert und sie aufgefordert, das Land zu verlassen. In Bezug auf was seinem Bruder passiert sei, habe er erklärt, dass dieser Sri Lanka nicht mit ihnen verlassen habe, da er einige Pflichten und kleine Kinder habe, nur sie sollten das Land verlassen (A25/14 F72). Diese oberflächliche Erklärung des Beschwerdeführers sei absurd, zumal auch der Beschwerdeführer kleine Kinder habe. Als dem Beschwerdeführer erneut die Frage gestellt worden sei, weshalb er und sein Neffe ausgereist seien und nicht sein Bruder, habe er ohne Details anzugeben und ausweichend geantwortet, dass das CID ihn und seinen Neffen wolle und es deswegen zu seinem Bruder gegangen sei (A25/14 F73). Die ihm widerfahrenen Ereignisse habe er nicht kohärent erläutern können, weshalb sie unglaubhaft seien. Weiter hätten sich bei den Schilderungen wesentliche Widersprüche ergeben. Das SEM beschränke sich darauf, lediglich auf einige näher einzugehen. Zunächst habe er gesagt, in den zwei Wochen, in welchen er sich im Dorf E. _____ aufgehalten habe, sei das CID zwei weitere Male bei ihm zuhause aufgekreuzt, immer in einem Intervall von zwei oder drei Tagen seit dem ersten Besuch. Später in der BzP habe er bestätigt, dass der dritte Telefonanruf seiner Frau ihn erreicht

habe, als er sich in Colombo aufgehalten habe. Zudem habe er angegeben, dass das CID insgesamt 15 Mal bei ihm zuhause vorbeigekommen sei, das letzte Mal am 20. Oktober 2018. Anlässlich der Anhörung vom 27. August 2019 habe der Beschwerdeführer vorgebracht, dass auf ihrem Grundstück ein Fund gemacht worden sei und die Polizei sie eine Woche später zu Hause aufgesucht habe (A25/14 F58). Unbegreiflicherweise seien diese wesentlichen Ereignisse in keiner Weise von ihm anlässlich der BzP vom 22. November 2018 angesprochen worden, obwohl er die Möglichkeit gehabt habe, seine Asylgründe ausführlich zu schildern (BzP S. 9-10). Darüber hinaus, habe er während der BzP vorgebracht, dass das CID ihn und den Neffen suche, weil sie wertvolle Objekte versteckt hätten (BzP S. 10), und er habe ferner betont, dass das CID ihn und seinen Neffen suche, weil es sie verdächtige, wertvolle Objekte vergraben zu haben (BzP S. 10). Anlässlich der Anhörung habe er eine ganz andere Version des Sachverhalts vorgebracht. Er habe geschildert, dass auf ihrem Grundstück Gruben entdeckt worden seien und das CID sie suche, weil sie mit der Freilegung den Fund genommen hätten. Ausserdem habe er hinzugefügt, dass seine singhalesischen Nachbarn, mit welchen sie einen Grundstückstreit hätten, ihn und seinen Neffen bei den Gruben beobachtet und sie denunziert hätten (A25/14 F41-F43, F45). Weiter habe er bestätigt, dass die LTTE etwas vergraben hätten und dass die Behörden und das CID diese Sachen genommen hätten. Diese hätten sie schliesslich beschuldigt und in die Angelegenheit verwickelt, woraus sie nicht mehr herauskommen würden (A25/14 F48). Der Beschwerdeführer habe als Beweismittel einen Brief des Dorfvorstehers eingereicht. Nebst der Tatsache, dass dieses Dokument nicht tauglich sei, seine Vorbringen in irgendeiner Weise zu belegen, handle es sich um ein Dokument, welches auf Verlangen seines Bruders ausgestellt und am Ende der Geschehnisse kreiert worden sei. Jedenfalls widerspreche der Inhalt des Dokuments den Äusserungen des Beschwerdeführers. Er habe vorgebracht, das CID sei bei ihnen zu Hause (beim Beschwerdeführer und dem Neffen) zum ersten Mal am 5. September 2018 erschienen, während aus dem Dokument hervorgehe, es habe sich um den 24. August 2018 gehandelt. Anlässlich der Anhörung habe er angeben, dass die Polizisten und nicht das CID zuerst zum Haus seines Bruders gegangen seien und er und sein Neffe nicht zu Hause gewesen seien, sondern am Arbeiten (A25/14 F57-F58). Insofern im Dokument erwähnt werde, er und sein Neffe seien auf verschiedene Weise befragt worden, stimme dies nicht mit seiner Aussage überein, wonach er angegeben habe, er und sein Neffe seien weder der Polizei noch dem CID begegnet. Schliesslich lasse sich dem Brief entnehmen, dass er und sein Neffe beschuldigt worden seien, geholfen zu haben vergrabene Schätze auszugraben, was im Widerspruch zur Aussage anlässlich der BzP stehe. Seine Vorbringen würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügen. Weiter habe der Beschwerdeführer vorgebracht, dass er im Jahr 2015 während der Arbeit mit seinem Bus vom Militär angehalten und kontrolliert worden sei. Es seien Drogen gefunden worden und er sei verprügelt und aufgefordert worden anzugeben, wer die involvierten Personen seien. Danach habe er wegen dieses Vorfalls keine Probleme mehr gehabt. Es sei ein einmaliges Ereignis im Jahr 2015 gewesen, wobei es sich um eine normale behördliche Kontrolle aufgrund eines Drogenfundes gehandelt habe. Angesichts dessen, dass dieser Vorfall keine weiteren Konsequenzen für ihn gehabt habe, habe dies weder seine körperliche Integrität noch seine Freiheit verletzt. Er selbst habe angegeben, dass er danach wieder normal mit seinem Bus gearbeitet habe bis Anfang September 2018. Es gäbe auch keinen zeitlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Vorfall und seiner Flucht aus Sri Lanka. Aus diesen Gründen sei dieses Vorbringen betreffend den Vorfall im Jahr 2015 nicht asylrechtlich

relevant. Dass der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt gewesen sei, habe er somit nicht glaubhaft machen können. Er sei auch nie Mitglied der LTTE gewesen und habe nie mit diesen zusammengearbeitet. Im Gegenteil habe er sich bis Ende November 2018 in Sri Lanka aufgehalten und somit nach Kriegsende noch zehn Jahre in seinem Heimatland gelebt. Allfällige, im Zeitpunkt der Ausreise bestehende Risikofaktoren hätten kein Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden auszulösen vermocht. Es sei aufgrund der Aktenlage nicht ersichtlich, weshalb er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nunmehr in den Fokus der Behörden geraten und in asylrelevanter Weise verfolgt werden solle. Auch die am 16. November 2019 erfolgte Präsidentschaftswahl mit dem Sieg von Gotabaya Rajapaksa vermöge diese Einschätzung nicht umzustossen. Wie immer prüfe das SEM das Verfolgungsrisiko im Einzelfall. Voraussetzung für die Annahme einer Verfolgungsgefahr aufgrund der Präsidentschaftswahl sei ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Person zu eben diesem Ereignis respektive dessen Folgen. Dafür reiche es nicht aus, pauschal auf politische Entwicklungen der jüngeren Vergangenheit oder mögliche Zukunftsszenarien zu verweisen. Stattdessen müsse im Einzelfall eine beachtliche Wahrscheinlichkeit vorliegen. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Somit bestehe kein begründeter Anlass zur Annahme, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt sein werde.

E. 9.2

In der Beschwerde wird demgegenüber im Wesentlichen geltend gemacht, dem SEM sei zuzustimmen, dass seine Ausführungen zum Teil vage und unkonkret, zum Teil auch unlogisch ausgefallen seien. Es sei allerdings unzulässig, daraus auf die Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen zu schliessen. Er habe nie selbst mit den CID-Beamten gesprochen. Sämtliche Angaben zu diesem Vorbringen würden lediglich auf Hörensagen beruhen. Es handle sich bei den vagen Ausführungen um Rationalisierungsversuche. Da er nicht gebildet sei und aus einem bäuerlichen Umfeld stamme, seien die Rationalisierungsversuche entsprechend ausgefallen. Der Schatz sei von unbekanntem Personen ausgegraben worden. Er wisse deshalb nicht genau, was auf seinem Grundstück während des Bürgerkrieges vergraben und 2018 wieder ausgegraben worden sei. Aber als Grundstückbesitzer, der zudem von Zeugen bei der Grube (und somit beim vermeintlichen Ausgraben) gesehen worden sei, sei er ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten. Es handle sich um Gerüchte über den Inhalt von solchen Verstecken und Schätzen, die von den LTTE insbesondere in der Region, wo er gewohnt habe, angelegt worden seien. Zur gleichen Zeit seien in der Region auf Nachbargrundstücken und in Nachbardörfern verschiedene solche LTTE-Schätze ausgehoben worden. Aus diesem Grund sei es auch zu einer erhöhten Präsenz des CID gekommen, das offenbar über die LTTE-Funde informiert worden sei und entsprechende Ermittlungen an die Hand genommen habe. Praktisch immer seien beim Auffinden solcher LTTE-Lager Tamilen verhaftet worden. Es brauche extrem genaue Ortskenntnisse, um einen vergrabenen Schatz nach zehn Jahren wieder aufzufinden. Werde also ein entsprechendes LTTE-Versteck von den sri-lankischen Behörden gefunden, würden jene ins Visier geraten, die bei der entsprechenden Grube gesehen worden seien. Es sei deshalb logisch, dass der Beschwerdeführer ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten sei und unter dem Verdacht stehe, eine direkte Verbindung zu den LTTE zu haben und auch zehn Jahre nach dem Ende des Bürgerkrieges an einer Wiederbelebung des tamilischen Separatismus beteiligt zu sein, indem er einen Schatz der LTTE ausgehoben

habe. Die behördliche Verfolgung sei durch eine polizeiliche Vorladung (message form) in Singhalesisch (inklusive englischer Übersetzung) der (...) C. _____ für den Beschwerdeführer und seinen Neffen vom 22. Oktober 2018 belegt worden, welche dem Bruder des Beschwerdeführers übergeben worden sei. Aufgrund seines Reichtums sei er von seinem singhalesischen Nachbarn denunziert oder angezeigt worden. Er könne jederzeit Opfer von Erpressung von notorisch korrupten sri-lankischen Sicherheitsbeamten werden. Er sei illegal in die Schweiz geflüchtet. Die Begründung des SEM in Bezug auf die Unglaublichkeit verschiedener Sachverhaltselemente sei nicht nachvollziehbar und teilweise schlicht falsch. Der Beschwerdeführer weise folgende Risikofaktoren gemäss dem Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 auf: Auf seinem Grundstück sei ein LTTE-Warenlager ausgehoben worden. Er sei von Zeugen bei der Grube gesehen und denunziert oder angezeigt worden. Er weise somit in den Augen der sri-lankischen Behörden eine klare und aktuelle LTTE-Verbindung auf (1). Es sei eine polizeiliche Vorladung betreffend ihn und seinen Neffen ausgehändigt worden. Die vermeintliche LTTE-Verbindung sei deshalb behördlich registriert worden. Es sei davon auszugehen, dass er sich auf einer Stop- oder Watch-Liste befinde (2). Sein Reichtum stelle einen weiteren Risikofaktor dar (vgl. Urteil des BVGer E-6220/2006 vom 26. Oktober 2011; (3)). Er halte sich über zwei Jahre in der Schweiz - einem Hort des tamilischen Separatismus - auf (4). Er verfüge über keine gültigen Einreisepapiere (5). Drei dieser Risikofaktoren seien als stark einzustufen (1-3), während zwei (4-5) eher genereller Natur seien, aber auch für sich alleine genommen eventuell zu einer asylrelevanten Verfolgung in Sri Lanka führen könnten. In ihrer Kumulation ergebe sich jedenfalls, dass die Risikofaktoren nach geltender Rechtsprechung zwingend zu einer Bejahung der Flüchtlingseigenschaft führen müssten. Besonders hervorgehoben werden müsse vor allem, dass vor dem Hintergrund der neuen Ausgangslage die einzelnen Risikofaktoren verstärkt Geltung hätten, da sich mit dem Wiedereinzug von Mahinda Rajapaksas in das zweithöchste Exekutivamt das Verfolgungsrisiko massiv verstärkt habe.

E. 10.1

Das SEM hat zutreffend festgestellt, dass die behördliche Kontrolle im Jahr 2015 im Zusammenhang mit einem Drogenfund in Bus des Beschwerdeführers asylrechtlich nicht relevant ist, weil der zeitliche wie auch der sachliche Kausalzusammenhang zur Ausreise am 31. Oktober 2018 nicht gegeben ist. Der Beschwerdeführer stellte seine angeblichen Probleme wegen des Funds auf seinem Grundstück in keinen Zusammenhang mit diesem Vorfall im Jahr 2015 (vgl. Akte A25/14 F99-F102).

E. 10.2

Ferner wird in der Beschwerde den Ausführungen des SEM zugestimmt, insofern es feststellte, die Schilderungen des Beschwerdeführers seien teilweise vage, unkonkret und unlogisch ausgefallen. Hierzu wird erklärt, der Beschwerdeführer habe die Informationen nicht von CID-Personen erhalten, sondern vom Hörensagen, und versuche, den Ereignissen einen Sinn zu geben. Dies erklärt zwar seine vagen Äusserungen, jedoch nicht die unterschiedlichen Versionen seines Hauptvorbringens, die er anlässlich der BzP und der Anhörung gemacht hat. Gemäss den Ausführungen des Beschwerdeführers anlässlich der BzP habe seine Frau ihm mitgeteilt, das CID sei gekommen, weil er Waffen, Schmuck und Geld der LTTE auf dem Grundstück vergraben habe (vgl. Akte A8/14 S. 9 f.). Anlässlich der Anhörung machte der Beschwerdeführer jedoch geltend, er und sein Neffe hätten die Grube mit einer leeren Plastiktonne angeschaut und seien beobachtet und denunziert

worden, weshalb das CID aufgekreuzt sei und sie verdächtigt habe, die Wertgegenstände ausgegraben zu haben (vgl. Akte A25/14 F34, F41-F45). Hätte er die Grube mit seinem Neffen bereits gesichtet gehabt, als das CID bei seiner Frau auftauchte, hätte er beim Anruf seiner Frau gewusst, dass das CID höchstwahrscheinlich in diesem Zusammenhang nach ihm suchte. Anlässlich der BzP gab er jedoch an, dass er beim ersten Anruf seiner Frau noch nicht gewusst habe, warum das CID zu ihm nach Hause gekommen sei (vgl. A8/14 S. 9 Ziff. 7.02). Zudem ist schwer vorstellbar, dass der Beschwerdeführer und seine Familie die angebliche Ausgrabung nicht bemerkt haben, zumal in der Beschwerde berichtet wird, dass sogar die sri-lankischen Medien über solche Funde berichten würden und solche Meldungen mit gross angelegten Suchaktionen der sri-lankischen Sicherheitskräften verbunden seien (Beschwerde S. 24). Schliesslich hat das SEM zu Recht festgestellt, dass es nicht nachvollziehbar ist, dass der Beschwerdeführer und sein Neffe ausgereist seien, aber nicht der Bruder des Beschwerdeführers beziehungsweise der Vater des Neffen, welcher angeblich als einziger vom CID mitgenommen, geschlagen und gequält sowie mit dem Tod bedroht worden sei, wenn er den Beschwerdeführer und den Neffen nicht ausliefere (vgl. Akte A25/14 F71). Die Erklärung des Beschwerdeführers, sein Bruder habe Verpflichtungen und kleine Kinder, ist schon alleine deshalb nicht stichhaltig, weil auch der Beschwerdeführer kleine Kinder hat. Insgesamt kann deshalb dem Beschwerdeführer nicht geglaubt werden, dass er im Zusammenhang mit einer Ausgrabung von Waffen, Schmuck und Geld der LTTE von den sri-lankischen Behörden im Zeitpunkt der Ausreise verfolgt worden ist.

E. 10.3

An dieser Feststellung vermögen weder die mit der Beschwerde eingereichte Vorladung, Medienberichte noch das Scheiben des Bürgermeisters etwas zu ändern. Aus der Vorladung geht nicht hervor, in welchem Zusammenhang der Beschwerdeführer und der Neffe vorgeladen worden sind. Zudem erscheint merkwürdig, dass der Beschwerdeführer diese Vorladung erst im Zusammenhang mit der Beschwerde einreichte, obwohl sie im Oktober 2018 ausgestellt worden zu sein scheint. Es entstehen somit auch Zweifel an deren Echtheit. In den Medienberichten über Funde von ehemaligen LTTE-Gegenständen wird der Beschwerdeführer zudem nicht namentlich erwähnt, weshalb er daraus keine persönliche Verfolgung ableiten kann. Hinsichtlich des Schreibens des Dorfvorstehers hat das SEM in der Verfügung bereits ausführlich dargelegt, inwiefern dessen Inhalt nicht mit den Äusserungen des Beschwerdeführers übereinstimmt. In der Beschwerde wird den festgestellten Widersprüchen nichts entgegengesetzt.

E. 10.4

Dem Beschwerdeführer ist es somit nicht gelungen, eine ihm im Zeitpunkt seiner Ausreise drohende flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdungslage nachzuweisen oder glaubhaft darzutun.

E. 11.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 eine aktuelle Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen (vgl. dort E. 8) und festgestellt, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. a.a.O., E. 8.3). Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrern, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter

zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um das Vorhandensein einer tatsächlichen oder vermeintlichen, aktuellen oder vergangenen Verbindung zu den LTTE, Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen, und Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sog. stark risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O. E. 8.4.1 - 8.4.3). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise nach Sri Lanka zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sog. schwach risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.4 und 8.4.5). Es ist im Einzelfall abzuwägen, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. Dabei ist in Betracht zu ziehen, dass insbesondere jene Rückkehrer eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinn von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. a.a.O., E. 8.5.1).

E. 11.2

Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, ist es unglaublich, dass der Beschwerdeführer in Sri Lanka vor seiner Ausreise von den sri-lankischen Behörden verfolgt worden ist. Es bestehen keine Verbindungen zwischen dem Beschwerdeführer und den LTTE. Der Beschwerdeführer gab selbst an, er habe den LTTE nicht angehört, und erwähnte auch keine Tätigkeiten für diese (vgl. Akte A8/14 S. 10). Auch in seiner Familie war - bis auf entfernte Verwandte - niemand bei den LTTE (vgl. Akte A25/14 F29 ff.). Zudem macht er keine politischen Aktivitäten in der Schweiz geltend (vgl. Akte A25/14 F104). Es besteht deshalb kein Anlass zur Annahme, er würde im Falle der Rückkehr die Aufmerksamkeit der heimatlichen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Mass auf sich ziehen. Allein die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur tamilischen Ethnie, seine mehrjährige Landesabwesenheit sowie die Asylgesuchstellung in einem tamilischen Diasporaland reichen nicht aus, um im Falle einer Rückkehr von Verfolgungsmassnahmen auszugehen (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8.5.2). Weiter sind Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt (vgl. E-1866/2015 E. 8.3). Die Ausführungen, dass der Beschwerdeführer als Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe respektive als Angehöriger der Risikogruppe von Personen, die aus der Schweiz - einem tamilischen Diasporazentrum - nach längerer Zeit zurückkehrten, verfolgt würde, geht daher fehl. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Lage in Sri Lanka. Die Präsidentschaftswahlen von November 2019 und daran anknüpfende Ereignisse vermögen diese Einschätzung nicht in Frage zu stellen (vgl. dazu im Einzelnen: Urteil des BVGer E-1156/2020 vom 20. März 2020 E. 6.2). Es besteht zudem kein persönlicher Bezug des Beschwerdeführers zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren Folgen. Auch aus den auf Beschwerdeebene eingereichten zahlreichen Dokumenten zur allgemeinen Lage und politischen Situation in Sri Lanka vermag der Beschwerdeführer keine auf seine Person bezogene konkrete Gefährdung darzulegen. Objektive Nachfluchtgründe, bei denen eine Gefährdung entstanden ist aufgrund von äusseren, nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die der Betreffende keinen Einfluss nehmen konnte (vgl. BVGE 2010/44 E. 3.5 m.w.H.), liegen

vorliegend nicht vor. Es sind auch sonst keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Beschwerdeführer im aktuellen politischen Kontext in Sri Lanka in den Fokus der sri-lankischen Behörden geraten ist, weshalb er keine Verfolgung oder begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft zu machen vermag.

E. 11.3

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt hat.

E. 12

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 13.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 13.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insb. Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 13.2.2

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung mit zutreffender Begründung erkannt, dass der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung mangels Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft keine Anwendung findet und keine anderweitigen völkerrechtlichen Vollzugshindernisse erkennbar sind. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lassen weder die Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie noch die

allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug als unzulässig erscheinen (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 E. 12). An dieser Einschätzung ist auch unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in Sri Lanka festzuhalten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat zudem wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, Nr. 10466/11, Ziff. 37; neueren Datums bestätigt in J.G. gegen Polen vom 11. Juli 2017, Nr. 44114/14). Aus den Akten ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit persönlich gefährdet wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist zulässig.

E. 13.3.1

Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz Sri Lankas ist zumutbar, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Urteil E-1866/2015 E. 13.2). An dieser Einschätzung ist auch unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in Sri Lanka festzuhalten.

E. 13.3.2

Der Beschwerdeführer stammt aus C. _____ (Nordprovinz), wo er seit seiner Geburt bis fünf Wochen vor seiner Ausreise mit seiner Frau und seinen beiden Kindern gelebt habe. Ein Vollzug in diese Provinz ist im Lichte der Rechtsprechung zumutbar. Im vorliegenden Fall sprechen sodann keine individuellen Gründe gegen einen Wegweisungsvollzug. Der Beschwerdeführer besuchte zehn Jahre die Schule (vgl. Akte A8/14 Ziff. 1.17.04) und arbeitete als Chauffeur mit seinem eigenen Bus. Zudem hat er Landwirtschaft betrieben. Seine Familie besitzt Land und ist finanziell gut gestellt (vgl. Akte A8/14 Ziff. 1.17.04 und A25/14 F20 ff.). Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass er existenzielle Schwierigkeiten haben wird. In C. _____ verfügt der Beschwerdeführer mit seiner Frau und den Kindern, seiner Mutter und zwei Geschwistern über ein Beziehungsnetz und eine gesicherte Wohnsituation (vgl. Akte A25/14 F9 ff.). Beim Beschwerdeführer wurden gemäss den eingereichten Arztberichten vom 27. Februar 2019, 10. Mai 2019 und 3. Juni 2019 eine tiefe Beinvenenthrombose, Adipositas, Niereninsuffizienz, leichte Transaminasen- und Gamma-GT-Erhöhung (Leberwerte), Verdacht auf Hämoglobinopathie sowie eine deutliche Fehlstreckhaltung der Halswirbelsäule diagnostiziert. Es wurde ihm die Einnahme einer Langzeitantikoagulation mit Xarelto 20 mg/d zu einer Mahlzeit, eine periodische Evaluation in einer hausärztlichen Praxis (z.B. alle zwei bis drei Jahre bezüglich Verträglichkeit, Blutungsneigung, allenfalls neuerer Aspekte) empfohlen. Solange keine aussergewöhnliche Blutungsneigung bestehe, solle die Blutverdünnung weitergeführt werden. Hinsichtlich der leichten Niereninsuffizienz und der minimalen Transaminase- und Gamma-GT-Erhöhung wurde um eine Verlaufskontrolle in der Hausarztpraxis gebeten. Der Verdacht einer Hämoglobinopathie, am ehesten vom Typ alpha-Thalassämia minor, würde auch zu seiner Herkunft (Sri Lanka) passen. Eine positive Familienanamnese liege jedoch diesbezüglich nicht vor. Auf weitere Abklärung werde bei fehlender Konsequenz abgesehen. Seither sind keine weiteren Arztberichte mehr eingereicht worden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bis auf

Blutverdünner gegen Thrombosen und die Kontrollen alle zwei bis drei Jahre auf keine weiteren Medikamente oder Behandlungen angewiesen ist beziehungsweise diese in Sri Lanka erhältlich sind. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung nicht als unzumutbar.

E. 13.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 13.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 14

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Es erübrigt sich, auf den weiteren Inhalt der Beschwerde und die eingereichten Beweismittel - die sich ganz überwiegend auf die generelle Situation in Sri Lanka beziehen, ohne einen individuellen Bezug zum Beschwerdeführer zu haben - noch näher einzugehen. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 15

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten zufolge der sehr umfangreichen Beschwerde mit zahlreichen Beilagen ohne individuellen Bezug zum Beschwerdeführer praxismässig auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Zur Begleichung der Verfahrenskosten ist der am 10. September 2020 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.